

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 12. Bekanntmachung, Änderungen der Deutschen Wehrordnung betr. S. 17.

Nr. 12. Bekanntmachung,

Änderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend;

vom 12. Februar 1907.

Nachstehend wird eine Zusammenstellung der durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Änderungen zur Deutschen Wehrordnung — Neuabdruck siehe G. u. V. Bl. 1901 S. 191 — bekannt gegeben.

Dresden, den 12. Februar 1907.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Arnold.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

§ 2.

In Ziffer 3 b ist das Wort „Beauftragter“ durch „Kommissar“ zu ersetzen.

Ziffer 3 l lautet:

„1) für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung B, zu Gotha,“.

Ausgegeben zu Dresden, den 21 März 1907.

4

Ziffer 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen, Bayern und Sachsen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Württemberg zu Stuttgart, in Baden zu Karlsruhe, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.“

In Ziffer 7 wird folgender 2. Absatz eingefügt:

„Eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien wohnhaften Deutschen.“

Die Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau steht unter der Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Kiautschou. Im Falle der erforderlichen Mitwirkung der Ersatzbehörde III. Instanz und der Ministerialinstanz regelt sich die Frage der Zuständigkeit nach dem Melde- und Gestellungsorte des Bewerbers (§ 25, 2—4; § 26, 2).“

§ 5.

An Stelle des Zitats unter Ziffer 2 ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I. W.G. § 6.“

§ 6.

In Ziffer 3 ist hinter dem ersten Absätze folgendes Zitat einzufügen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I.“

Der zweite Absatz der Ziffer 3 und das Zitat sind zu streichen.

An Stelle des Zitats unter Ziffer 4 ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 1.“

§ 12.

In Ziffer 2 ist dem Zitat unter dem ersten Absätze hinzuzufügen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I.“

Im zweiten Absätze der Ziffer 2 ist in der zweiten Zeile für „Artillerie“ zu setzen: „Feldartillerie“; an Stelle des Zitats unter diesem Absatz ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 2.“

Der Anmerkung *) zu Absatz 2 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. § 3.“

Unter Ziffer 5 ist folgendes Zitat zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I.“

§ 15.

Im ersten Abzuge der Ziffer 4 ist für „Befähigung“ zu setzen: „bestandene Prüfung“.

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2, 3 und 4 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
- e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

- a) Seeleute, die sich haben anmustern lassen und auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind:
 1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Lampenputzer, Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbier, Friseur usw.
 2. Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeisterassistenten.
- b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)* betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach vollendetem 14. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteytritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.“

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen.“

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker,“



§ 33.

Im ersten Absätze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt“

zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt“.

Im zweiten Absätze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere“ zu setzen:

„Kapitulanten“.

Im ersten Absätze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung.“

In Ziffer 9 Absatz 2 ist für „vierten Militärpflichtjahrs“ zu setzen: „dritten Militärpflichtjahrs“.

Im ersten Absätze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte“

zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs“.

An Stelle des zweiten und dritten Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen.“

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:

„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigelegt.“

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 5.
Verzeichnis der
für die Zurück-
stellung der im
Auslande leben-
den Militär-
pflichtigen
zuständigen
kaiserlichen
Behörden.

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann.“

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„e) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiafonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a).“

Ziffer c wird d.

Als Ziffer e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,64 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben.“

In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1a und b)“ zu setzen:

„(Ziffer 1a bis c).“

In Ziffer 2 erhält der zweite Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:

„Die Ermächtigung ist, soweit sie nicht auf einzelne Fälle beschränkt wird, durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.“

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstamnrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.“

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

Ziffer 7 a erhält folgenden Zusatz:

„in diesem Auszuge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind;“.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober“ zu setzen:
„1. September“.

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für „15. April“ zu setzen:
„1. Mai“.

Als Ziffer 5 ist aufzunehmen:

„5. Die Zahl der an das württembergische Kontingent aus dem preussischen Kontingentsverwaltungsbezirk abzugebenden Rekruten wird durch das Königlich Württembergische Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Königlich Preussischen Kriegsministerium mitgeteilt.

G. (S. P.) v. 15. 4. 1905. Art. I. § 1.“

§ 52.

In Ziffer 1 wird folgender zweite Absatz eingefügt:

„Dem Gesamtbedarf an Rekruten für das preussische Kontingent ist bei der Verteilung auf die Armeekorpsbezirke die Zahl der an das württembergische Kontingent abzugebenden Rekruten (§ 51, 5) zuzusetzen und der Gesamtbedarf an Rekruten für das württembergische Kontingent entsprechend zu kürzen.

G. (S. P.) v. 15. 4. 1905. Art. I. § 1.“

In Ziffer 5 ist in der ersten Zeile hinter „können“ einzufügen:

„ , abgesehen von der in Ziffer 1 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme,“.

§ 53.

In Ziffer 3 ist in der ersten Zeile hinter „Kriegsministerium“ einzufügen:
„dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium,“.

§ 54.

In der ersten Zeile der Anmerkung ***) zu Ziffer 2 ist hinter „Marine“ einzufügen:
„oder für Königlich württembergische Truppenteile“.

Am Schlusse der Anmerkung ist hinter „Reichs-Marineamt“ zu setzen:

„bzw. an das Generalkommando des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps“.

§ 58.

Im ersten Absätze der Ziffer 4 ist das Wort „namentliche“ zu streichen und dafür zu setzen: „summarische“.

Am Schlusse des Absatzes ist vor „ein“ einzufügen: „nach Muster 10 (siehe Ziffer 5)“.

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.“

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeſchäft in jedem Falle das Ergebnis der Meſſung, des Wiegens und der Sehſchärfe ſowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen ſind von ihm zu beſcheinigen.“

Im ersten Absätze der Ziffer 3 ſind in der Klammer die Worte:

„Anmerkung zu“
zu ſtreichen.

Zwiſchen Ziffer 3 und 4 iſt als Ziffer 3 a einzufügen:

„3 a. Die alphabetiſchen Liſten ſind von den Liſtenführern täglich nach Beendigung des Muſterungsgeſchäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unſtimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 iſt die Liſte des Militärvorſitzenden der Erſatzkommiſſion maßgebend.“

§ 66.

In Ziffer 3 c iſt die Klammer hinter „Marineteil“ wie folgt zu faſſen:

„(Matroſendivisionen: § 23, 2 a, b, c und 3 a 1 und b; Werftdivisionen: § 23, 2 c, d und 3 a 2)“.

§ 68.

Im ersten Absätze der Ziffer 3 ſind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetiſchen Liſten nochmals genau und“
zu ſtreichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 iſt als neuer Absatz anzufügen:

„Der Liſtenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeſchäft

in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.“

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3 a einzufügen:

- „3 a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend.“

§ 72.

Der erste Absatz der Ziffer 1 a erhält folgende Fassung:

- „a) Die Beorderung der Militärpflichtigen der Ersatzkommission nach dem Aushebungsort erfolgt durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindevorsteher usw.“.

§ 73.

Ziffer 4 b erhält folgenden Wortlaut:

- „b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Dabei sind die Ersatzreservelisten und Marine-Ersatzreservelisten durch den Bezirkskommandeur eingehend über die ihnen nach § 111, 1 Absatz 3 obliegenden Pflichten der militärischen Unterordnung unter Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter“ (§ 111, 1 Absatz 4) sowie über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. zu belehren.“

§ 80.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die beurlaubten Rekruten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen (§ 111, 1); auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes.

R. W. G. §§ 56, 57 und 60, 3.“

Der dritte Absatz lautet:

„Der Inhalt der auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen der Disziplinarstrafordnung und des Militär-Strafgesetzbuchs ist den Rekruten nach ihrer Aushebung

bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters bekannt zu geben und zu erklären, wobei besonders der Begriff „Vorgesetzter“ zu erläutern ist (§ 111, 1).“

Im letzten Absatz ist für: „Bei dieser Gelegenheit“ zu setzen: „Ferner“.

Dem letzten Absätze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren.“

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

- „1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bzw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.“

§ 82.

In Ziffer 2 a ist hinter „werden“ zu setzen: „*“.

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Dienstbrauchbare, welche militärisch ausgebildet sind (§ 82, 5 c) sind vom Truppenteil ohne weiteres zur Reserve zu beurlauben.“

In Ziffer 2 c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.“

Die Anmerkung *) zu Ziffer 5 a lautet:

„*) Siehe Anmerkungen *) zu § 82, 2 a und b“.

Die Anmerkung **) zu Ziffer 5 a erhält folgende Fassung:

„**) Von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung solcher Leute darf mit Genehmigung der Ober-Ersatzkommission abgesehen werden, wenn aus dem ärztlichen Zeugnis, auf Grund dessen die Entlassung erfolgt ist, die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 38, 1) ohne weiteres ersichtlich ist.“

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Erziehungscommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldebuchs sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorge-mustert worden ist.“

§ 88.

Im Absätze 2 der Ziffer 3 ist für „Befähigung“ zu setzen: „bestandene Prüfung“.

§ 89.

Die Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau nachsuchen (§ 2, 7).“

Die Ziffer 5 c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.“

§ 90.

In Ziffer 2 a tritt hinter „der zweiten Klasse“ ein Anmerkungszeichen †) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten.“

In Ziffer 2 b tritt hinter „der ersten Klasse“ ein Anmerkungszeichen ††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.“

In Ziffer 2 c wird hinter „Reiseprüfung“: „(Schlußprüfung)“ eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reisezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reise für die erste Klasse“.

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reisezeugnissen“ eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)“.

Ziffer 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2 c fallenden Schullehrer-Seminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben.“

Ziffer 8 ist zu streichen.

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

- „8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse**) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2 a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.“

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

- „3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthast, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2.“

§ 92.

Als neue Ziffer 4 ist einzufügen:

- „4. An Stelle des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommission sowie die Zuweisung

*) Dieselbe Fußnote wie zu Ziffer 7.

**) d. h. nach weitverbreiteter Bezeichnung aus der Untersekunda in die Obersekunda.

Anlage 2.
Prüfungs-
ordnung zum
einjährig-
freiwilligen
Dienste.



eines Bureaubeamten zu derselben erfolgt durch den Gouverneur des Schutzgebietes Kiautschou.“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sind zu ändern in 5 und 6.

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden.“

Im ersten und zweiten Absätze der Ziffer 8 b ist hinter „angenommen“ einzufügen: „und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt“.

§ 98.

In Ziffer 4 ist für „sechs“ zu setzen: „sieben“.

§ 103.

Der vierte Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem vierten Absätze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken“ ein Anmerkungszeichen zu setzen *).

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter.“

§ 111.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.“

In Ziffer 7 ist der zweite Absatz und das Zitat zu streichen.

In Ziffer 16 a ist die Klammer:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)“
zu streichen.

§ 116.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besonderen, aus Mannschaften

des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden.“

Der dritte Absatz und das Zitat lauten:

„Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie in besonderen Formationen oder im Anschluß an die betreffenden Linientruppenteile.

©. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 3.“

Der Ziffer 9 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen.

©. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 4.“

§ 117.

In dem Zitat unter Ziffer 4 ist für „©. v. 1. 2. 88.“ zu setzen:

„©. v. 11. 2. 88.“

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,
ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,
ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären.“

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
ferner und zwar nur aus den Bezirken II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben.“

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen“ zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen“.

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

- a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;
- c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Auspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.“

In Ziffer 4 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden.“

Als neue Ziffer 4 a ist einzufügen:

„Konsularische Beamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst von der Einberufung zu den Truppen bis auf weiteres befreit.

Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung entbehrlich werdenden Konsularbeamten, die sich bei den Bezirkskommandos melden, entscheidet das stellvertretende Generalkommando.“

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen.“

§ 127.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersetzende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre Belassung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen.“

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. J. reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind und welche Offiziere als Ersatz für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Bezüglich der Offiziere und Offizieraspiranten (Vizefeldwebel und Vizewachmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Überweisung zu einem anderen Bezirkskommando oder zu einer anderen Eisenbahndirektion unverzüglich seitens des bisherigen Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrstruppen zu melden.

Ersatz für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Verkehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten oberen Eisenbahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums.“

Hinter § 128 ist einzufügen:

*Muster 21.
Liste der für
Feldbahn-
formationen
ausgewählten
Offiziere und
Mannschaften.*

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3 c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Moders 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.“

Muster 24.
Liste der vom
Waffendienste
zurückzustellen-
den dienst-
pflichtigen
Zivilhandwerker
der
Bekleidungs-
ämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes“.

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet“ zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen“.

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken“

und dafür zu setzen:

„Ez“.

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet“ zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen“.

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler“ und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.“

Muster 12.

Als Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Disziplin unterworfen.“

Muster 14

erhält folgende Fassung:

Muster 16.

Zwischen dem dritten und vierten Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

„Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten ist der Freiwillige der militärischen Disziplin unterworfen.“

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21 erhält folgende Fassung:

Muster 21 zu § 127.

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feld-Eisenbahnformationen
ausgewählten Offiziere und Mannschaften aus dem Landwehrbezirke

1. Nr.	2. Stellung oder Tätigkeit im Eisenbahn- dienste	3. Tag des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung	4. Vor- und Familien- namen	5. Militärdienst- grad (bei Offizieren auch das Patent) und Truppen- gattung	6. Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen der Inspek- tion der Verkehrs- truppen
						Ort	Kreis usw.	Woh- nung	

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:



Nr.	Beamten- oder Arbeiter- stellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabs- der Armee Verteilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Aus- gewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name dessen anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.
5. Die Namen der Gefreiten oder Gemeinen, die das Befähigungszeugnis zum Unteroffizier haben, sind rot zu unterstreichen.

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des korps beschäftigten Zivilhandwerker,
welche von dem Bezirkskommando kontrolliert werden und vom
Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19..... zurückzustellen sind.

Rfde Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffen- gattung	Bann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	W o h n u n g			Be- merkungen.
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

, den

19 .. .

Der Vorstand des Bekleidungsamts des

..... korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen."

6*

Anlage 1.

Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung.

(Vom 20. März 1902.)

Armeekorps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungsz- bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I.	1.	Wehlau.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.	Königreich Preußen.
		Lilfit.		
		Königsberg.		
		Braunsberg.		
		Rastenburg.		
		Goldap.		
		Insterburg.		
73.	75.	Gumbinnen.		
		Löben.		
		Bartenstein.		
		Allenstein.		
IV.	14.	Mchersleben.	Kreis Calbe. Stadt Mchersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Mchers- leben).	K. = B. Magdeburg.
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45.**)	I Dresden.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
	(1. Regl. Sächsisch.) 1. Bezirk.***)	II Dresden.		
	2. Bezirk.***)			

***) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

****) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.



Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundestaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIII. (Königlich Württemberg- bergisches.)	52. (2. Kgl. Württembergische.) 1. Bezirk.**)	Leonberg.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.		
		Heilbronn.		
		Hall.		
XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	88. (7. Kgl. Sächsische.) 1. Bezirk.***) 2. Bezirk.***)	Chemnitz.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
		Annaberg.		
		Schneeberg.		
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. = Wilzbiburg. = Landshut. = Rottenburg. = Mainburg. Magistrat Landshut.	Königreich Bayern. N.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Magistrat } Freising.	N.-B. Oberbayern.

** Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

*** Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

(Vom 22. Januar 1903.)

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.=Bezirk)
I.	4.	Insterburg.	Kreis Ragnit. Stadt Insterburg. Landkreis Insterburg. Kreis Darkehmen.	Königreich Preußen. R.=B. Gumbinnen.
IX.	33.	I. Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Ham- burg.
		II. Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Rigebüttel.	
	2. Bezirk.*	I. Bremen.	} unverändert.	} unverändert.
		II. Bremen.		
	81.	Lübeck.		
Stade.				
XII. (I. Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Säch- sische.)	Meißen.		
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	63. (5. Königlich Säch- sische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Löbau.	R.=B. Bautzen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Ramenz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	I. München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.	
		II. München.	Bezirksamt München. = Wolfratshausen. = Tölz. = Miesbach. = Ebersberg. = Erding. = Dachau.		
	2. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. = Traunstein. = Laufen. = Rosenheim. = Aibling. Magistrat Traunstein. = Rosenheim.		R.=B. Oberbayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg. = Mühldorf. = Altötting. = Eggenfelden.		
		Passau.	Bezirksamt Pfarrkirchen. = Griesbach. = Passau. = Wegscheid. = Wolfstein. Magistrat Passau.		R.=B. Niederbayern.
	3. Königlich Bayerische.	Weilheim.	Bezirksamt Garmisch. = Schongau. = Weilheim. = Landsberg. = Starnberg. = Bruck. Magistrat Landsberg.		R.=B. Oberbayern.
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. = Schwabmünchen. = Zusmarshausen. = Wertingen. Magistrat Augsburg. Bezirksamt Friedberg. = Michach.		R.=B. Schwaben und Neu- burg. R.=B. Oberbayern.



Armee corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.=Bezirk)	
I. Königlich Bayerische.	3. König- lich Bayerische.	Lands hut.	Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. Bezirksamt Lands hut. = Rottenburg. = Vilshbiburg. = Dingolfing. Magistrat Lands hut.	Königreich Bayern. N.=B. Oberbayern.	
			Kempten.	Bezirksamt Kempten. = Oberdorf. = Füssen. = Sonthofen. = Lindau. Magistrat Kempten. = Lindau.	N.=B. Niederbayern.
				4. König- lich Bayerische.	
	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. = Krumbach. = Dillingen. = Donauwörth. = Neuburg a. D. Magistrat Günzburg. = Dillingen. = Donauwörth. = Neuburg a. D.			
		II. Königlich Bayerische.	5. König- lich Bayerische.		Aischaffenburg.
	Rißingen.			Bezirksamt Hofheim. = Königshofen. = Mellrichstadt.	



Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Neustadt a. S. = Brückenau. = Kissingen. = Hammelburg.	Königreich Bayern. N. = B. Unterfranken und Mschaffenburg.
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. = St. Ingbert. = Zweibrücken. = Birmasens.	
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. = Landau. = Vermersheim.	
	6. Königlich Bayerische.	Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. = Dürkheim. = Neustadt a. d. S. = Speyer. = Ludwigshafen a. Rh.	N. = B. Pfalz.
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. = Rodenhäuser. = Kusel. = Kaiserslautern.	
	7. Königlich Bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. = Karlstadt. = Schweinfurt. Magistrat Würzburg. = Schweinfurt.	N. = B. Unterfranken und Mschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. = Dörfenfurt. = Kitzingen. = Gerolzhofen. = Häßfurt. Magistrat Kitzingen.	N. = B. Mittelfranken. N. = B. Unterfranken und Mschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. = Staffelstein. = Lichtenfels. = Ebermannstadt. = Bamberg I. = Bamberg II. Magistrat Bamberg.	N. = B. Oberfranken.



Armee Corp ^s	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III. Königlich Bayerische ^s .	9. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. Magistrat Neumarkt. Bezirksamt Nürnberg. = Fürth. = Hersbruck. Magistrat Nürnberg. = Fürth.	Königreich Bayern. R.=B. Oberpfalz und Regens- burg.
		Erlangen.	Bezirksamt Neustadt a. A. = Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Höchstadt a. A. = Forchheim. Magistrat Forchheim.	R.=B. Mittelfranken.
	10. Königlich Bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. = Kronach. = Stadtsteinach. = Kulmbach. = Bayreuth. = Pegnitz. Magistrat Kulmbach. = Bayreuth.	R.=B. Oberfranken.
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. = Rehau. = Hof. = Naila. = Münchberg. = Berneck. Magistrat Hof.	
	11. Königlich Bayerische.	Weiden.	Bezirksamt Wohenstrauß. = Neustadt a. d. W. R. = Tirschenreuth. = Kemnath. = Eichenbach. = Nabburg. = Oberviechtach.	R.=B. Oberpfalz und Regens- burg.
		Ingolstadt.	Bezirksamt Veilingries. = Mainburg. = Ingolstadt. = Schrobenhausen. = Pfaffenhofen. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Eichstätt. Magistrat Eichstätt.	R.=B. Niederbayern. R.=B. Oberbayern. R.=B. Mittelfranken.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III. Königlich Bayerische.	11. Königlich Bayerische.	Gunzenhausen.	Bezirksamt Gunzenhausen. = Weißenburg. = Hilpoltstein. = Schwabach. Magistrat Weißenburg. = Schwabach. Bezirksamt Nördlingen. Magistrat Nördlingen.	Königreich Bayern. R.=B. Mittelfranken. R.=B. Schwaben und Neu- burg.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. = Uffenheim. = Rothenburg a. T. = Feuchtwangen. = Dinkelsbühl. Magistrat Ansbach. = Rothenburg a. T. = Dinkelsbühl.	R.=B. Mittelfranken.
		Amberg.	Bezirksamt Sulzbach. = Amberg. = Burglengenfeld. = Neunburg v. W. = Waldmünchen. = Noding. = Cham. Magistrat Amberg.	R.=B. Oberpfalz und Regens- burg.
		Regensburg.	Bezirksamt Regensburg. = Stadtamhof. = Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kelheim.	
	12. Königlich Bayerische.	Straubing.	Bezirksamt Mellersdorf. = Straubing. = Vogen. = Viechtach. = Röhding. Magistrat Straubing.	R.=B. Niederbayern.
	Bilshofen.	Bezirksamt Landau a. J. = Deggendorf. = Bilshofen. = Regen. = Grafenau. Magistrat Deggendorf.		



(Som 3. Juni 1904.)

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
III.	9.	1. Be- zirk. *)	Frankfurt a. D. Cüstrin.	In der Verwaltungs-ein- teilung tritt eine Änderung nicht ein.	
		2. Be- zirk. *)	Landsberg a. W. Woldenberg.		
	10.	1. Be- zirk. **)	Calau. Cottbus.		
		2. Be- zirk. **)	Crossen. Guben.		
	11.	1. Be- zirk. ***)	Potsdam. Züterbog.		
		2. Be- zirk. ***)	Brandenburg a. H.		
	12.	1. Be- zirk. †)	Ruppin. Prenzlau.		
		2. Be- zirk. †)	Perleberg.		
		Berlin (Landwehr- inspek- tion). ††)	I Berlin. II Berlin. III Berlin. IV Berlin.		
	IV.	13.	1. Be- zirk. †††)		
2. Be- zirk. †††)			Neuhaldensleben. Stendal.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 10. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 11. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 12. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

†††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.



Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)			
IV.	14.	1. Be- zirk. *)	Halberstadt. Aschersleben.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.			
		2. Be- zirk. *)	Sangerhausen. Naumburg a. S.				
	15.	1. Be- zirk. **)	Dessau. Bernburg.				
		2. Be- zirk. **)	Halle a. S.				
	16.	1. Be- zirk. ***)	Altenburg, S.=M. Weißenfels.				
		2. Be- zirk. ***)	Bitterfeld. Torgau.				
VI.	21.		Glaß. Schweidnitz. Münsterberg.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.			
		22.	1. Be- zirk. †)			I Breslau. Wohlau.	
			2. Be- zirk. †)			II Breslau. Striegau.	
	78.		Brieg. Dels.				
	23.	1. Be- zirk. ††)	Gleitwitz. Rattowitz.			Stadt Ratibor. Landkreis Ratibor. Kreis Leobschütz.	Königreich Preußen. R.=B. Oppeln.
		2. Be- zirk. ††)	Cosel. Rybnik. Ratibor.				

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- forps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
VI.	24.	1. Be- zirk. ††† 2. Be- zirk. †††	Meiße. Oppeln. Beuthen D. S. Kreuzburg.	} In der Verwaltungsentei- lung tritt eine Änderung nicht ein.	
VII.	28.	2. Be- zirk.	Mülheim a. d. Ruhr.		Königreich Preußen. R.=B. Düsseldorf.
IX.	33.	2. Be- zirk.	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Kreis Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim. = Rotenburg. = Zeven.	Königreich Preußen. R.=B. Stade.
			Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. = Geestemünde.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen. R.=B. Stade.
XVI.	65.	Forbach.	} In der Verwaltungsentei- lung tritt eine Änderung nicht ein.		
	66.	Meß. Diedenhofen.			
II. König- lich Bayer- isches.	5. Königlich Bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. = Obernburg. = Markttheidenfeld. = Lohr. = Gemünden. = Mzenau. = Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	Königreich Bayern. R.=B. Unterfranken und Aschaffenburg.	

†††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 24. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

(Vom 10. Mai 1905.)

Armeekorps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II.	8.	Gnesen.	unverändert.	} unverändert.
		Hohensalza (früher Inowrazlaw).	Kreis Hohensalza (früher Kreis Inowrazlaw). = Strelno. = Schubin.	
VII.	26.	Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. = Lemgo. = Schötmar. = Blomberg. Kreis Herford.	Fürstentum Lippe. Königreich Preußen. R.=B. Minden.
XVII.	71.	Danzig. Neustadt.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	
	72.	Osternode. Deutsch-Eylau.		
	87.	Pr.=Stargard. Marienburg.		

(Vom 13. November 1906.)

Armee- forps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I.	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. = Köffel. = Gerdauen.	Königreich Preußen. R.=B. Königsbera. R.=B. Allenstein. R.=B. Königsberg.	
	73.	Pößen.	Kreis Sensburg. = Johannisburg. = Png. = Pößen.	R.=B. Allenstein.	
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. = Ortelsburg.	R.=B. Allenstein.	
II.	5.	1. Bejirt.*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin.	R.=B. Stettin.
			Ewinemünde.	Kreis Usedom-Wollin. = Rammin.	
			Raugard.	Kreis Raugard. = Greifenberg. = Regenwalde.	
VII.	25.	2. Bejirt.*)	II. Bochum.	Stadt Herne. Landkreis Bochum.	R.=B. Arnberg.
X.	39.	Hameln.	Kreis Springe. = Hameln. = Grafschaft Schaumburg (früher Kreis Rinteln).	R.=B. Hannover.	
				R.=B. Cassel.	
XVII.	72.	Osterode.	Kreis Osterode. = Neidenburg.	R.=B. Allenstein.	

*) Die Bemerkungen bleiben unverändert.

Anlage 2 zu § 91.

Im § 3 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„An Stelle des letzteren tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tjingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.“

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.“

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bzw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)

3 a. Von jeder An- und Abmusterung der unter Ziffer 2 und 3 Bezeichneten haben die Seemannsämter dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirktes, in welchem der Geburtsort des An- oder Abgemusterten liegt, nach dem beigefügten Muster a 1 sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist anzugeben. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission 1 in Berlin NW. 40, Haidestraße 1, zu richten.

Muster a. 1.

4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Anmusterungsscheins, Ersatzreservepassees, Marine-Ersatzreservepassees oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach in Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu befehlen sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a 2 sofort Mitteilung zu machen. (§ 117, 14 der Wehrordnung.) Bei Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sind die in deren Besitze befindlichen Kriegsbeordnungen und Paßnotizen einzuziehen und den kontrollierenden Bezirkskommandos zugleich mit der Mitteilung der erfolgten Anmusterung zu übersenden. Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur

Muster a. 2.



Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bzw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatz der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bzw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

Muster b.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Feuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

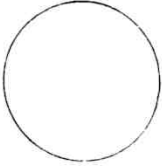
Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5 — 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen.“

„Anlage 4.

Muster a. 1.

1. Seite.

N ^o	Postkarte.	(Dienststempel.)
		
Nr	den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission	
	in	
<u>Marinesache.</u>	_____	

2. Seite.

Vor- und Familienname:		
Datum	}	der Geburt:
Ort (Kreis, Provinz)		
Datum der Anmusterung:		
Datum der Abmusterung:		
Dienstliche Stellung des Schiffsmanns:		
Dauer der Anheuerung:		
Ort.	Datum.	Das Seemannsamt.

(Dienststempel.)

Postkarte.

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

zu

Marinesache.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz.)	Militär- verhältnis.**) — Tag des Dienst Eintritts unter Angabe des Marineteils (Komp.) oder des Truppenteils.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungs- zeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirks- kommando
Alfred Müller — 15. 12. 1863 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmanns- maat der Seewehr 2. Aufgebots — 1. 10. 1888	5. 10. 1903 — Georg Adolph, Stettin — Straßund	—	Steuer- mann — Steuer- mann	14 Tage Fahrt A	Stettin
Ort	Datum	Das Seemannsamt.				

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen: Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
 = B = kleine Fahrt,
 = C = mittlere und große Fahrt.

**), Die Zugehörigkeit zur Erfahrrerve oder Marineerfahrerverbe ist besonders kenntlich zu machen."

„Anlage 4.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

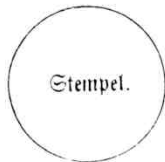
Vorzeiger dieses, der

geboren am ... ten ... zu ... , ist am

... ten ... 19 ... vom ...

abgemustert worden.

, den ... ten ... 19



Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb ... unter Vorzeigung bezw.
Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.“

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen
zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde.
1. Deutsch = Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Dareschalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch = Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhof.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence- Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Faluit.
6. Deutsch = Neu = Guinea einschl. des Insel- gebietes der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
1. Aboessinien.	Die Kaiserliche Gejandtschaft	Abis Abeba	Aboessinien.
2. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
3. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	
4. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	La Paz	Bolivien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
5. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche, Konsulat	Dezterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio GrandedoSul	der südlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Staat Goyaz.
	i) Die Kaiserliche Gesellschaft	Petropolis	soweit nicht a — h zuständig.
6. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
7. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b — m zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi mit Ausnahme der Subpräfektur Yülin und die Provinz Kuantung mit Ausnahme der Präfecturen Chaochowfu, Chiatingchow-Huichowfu, Leichou, Chinchou, Lienchow und Caochow.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shenji, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschang zugetheilten Präfecturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Tschang	die Präfecturen Chingchowfu, Tschangfu und Schinansu in der Provinz Hupeh.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Provinz Nganhui, die Provinz Kiangsi mit Ausnahme der Präfektur Hüanchowfu und der nördlich von Yangtse gelegene Teil der Provinz Kiangsu (gen. Kiangpei), sowie die zu dieser Provinz gehörige Präfektur Kiangningfu.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(7. China.)	g) Das Kaiserliche Konsulat	Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow)	die Subpräfektur Nülin in der Provinz Kuangfi, die Präfecturen Leichou, Chinchou, Lienchou und Caochou in der Provinz Kuangtung und die Insel Hainan.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfecturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Chungking Chengtu	die Provinz Szechuan.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tientfin	die Provinzen Shansi, Honan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandjchurei und Turkestan.
	l) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfektur Tengchowfu der Provinz Schantung.
	m) Das Kaiserliche Konsulat	Tjinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der Präfektur Tengchowfu.
8. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
9. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
10. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
11. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
12. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Öer.
13. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
14. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
15. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bordeaux	die Departements Landes, Basses Pyrénées, Hautes Pyrénées, Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente und Charente Inférieure.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Hävre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Calvados, Manche, Ile-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais, sowie die zum engeren Amtsbezirke der Bizkonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.



Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(15. Frankreich.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a — e nicht zuständig.
16. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die französische Elfenbeinküstenkolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das französische Congogebiet mit Ausnahme der französischen Befestigung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Rome	die französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a — e nicht zuständig.
17. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
18. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
19. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-Indien und die Nizam's Dominions.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(19. Britische Besitzungen.)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Capstadt	Britisch = Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra = Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal = Kolonie, soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits = Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependencies: Cocos = Ceeling Islands und Christmas Islands), Johore, die vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord = Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu = Süd = Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu = Seeland, Fiji = Inseln und die zwischen Tonga und den französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die britischen Kolonien an der Gold = und Niger = Küste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das britische Gebiet der Walvischbai.
o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a — n nicht zuständig.	
20. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
21. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cerbo bis Chiavari ausschließlich und unter Auschluss von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sandrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(21. Italien.)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Cap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani, sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria (Küste der Provinz Palermo).
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a — d nicht zuständig.
22. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b — d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Schiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Schimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Ehime, Kawawa, Kochi, Tokushima, Tostori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Daito, Kumamoto, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyazaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Iwatutia	Formosa.
23. Korea.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Söul	Korea.
24. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
25. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
26. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Stadt Marrakesch, die Küstenstädte Mehediah, Sala und Rabat sowie die Küste von Baharah ab bis zur maroccanischen Grenze im Süden.
27. Mexico.	a) Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mexico	der Distrito federal und die Staaten Mexico, Hidalgo, Michoacan, Morelos, Querétaro, Puebla, Tlaxcala und Guerrero.
28. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
29. Montenegro.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Cettinje	Montenegro.
30. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
31. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
32. Norwegen.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
33. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a — e nicht zuständig.
34. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
35. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
36. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einfluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khuzistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende arabische Küste unter Ausschluß des türkischen Gebiets.
37. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
38. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
39. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Lourenço Marques (Delagoa-Bai)	die portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
40. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedinş, Gorjiu, Doljiu, Romanuş, Balcea, Olt, Teleorman, Blaschka, Argesch, Muscheel, Dămbroviţa, Prahova, Ilfov, Salomiţa, Bujeu, Romnic-Saraf.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecuţsch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Darohoi, Botoşchan, Sutişawa, Niamţ, Jassy, Başlui, Faltşiu, Tutowa, Balau und Roman.
41. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Charkow	die Gouvernements Charkow, Kursk, Woronei, Zefaterinoslaw (mit Ausnahme des Kreises und der Stadt Mariupol nebst Hafen) und das Land der Donischen Kosaken.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Wolhynien, Tschernigow, Poltawa und Mohilew.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Suwalki und Minsk.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Koştroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Njasan, Orel, Wladimir, Nischni-Kowgorod, Kasan, Simbirsk, Penza, Tambow, Saratow, Samara, Ufa und Drenburg.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odeffa	die Stadthauptmannschaft Odeffa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Stawropol, das Gouvernement des Schwarzmeerbezirkes und das Kuban-Gebiet, sowie vom Gouvernement Zefaterinoslaw Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland und das Gouvernement Witebsk.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
41. Rußland.)	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonez, Nowgorod, St. Petersburg, Biskow, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestan-Gebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terek-Gebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finnland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
42. Schiffer- (Samoas-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
43. Schweden.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
44. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
45. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
46. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
47. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadaluajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
48. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
49. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenz, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das General-Gouvernement des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(49. Türkei.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Dasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesfarrislik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Keraf), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul und das Mutesfarrislik Deir.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien, die Vilajets Salonik, Koffowa und Monastir sowie dem Sandschat Servidsche; 2. in der Asiatischen Türkei die zum Verwaltungsbezirke des Präfecten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, die Provinz Hudavendiklar (mit Ausschluß des Sandschaks Karassi sowie derjenigen Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, die westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind), ferner die Provinzen Kastamuni, Sivas, Trapezunt und Angora, die Sandschaks Bigha, Konia und Nigde, sowie die Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesfarrislik Jerusalem, der Sandschat Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschat Keraf des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Koffowa und Monastir sowie das Sandschat Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, das Sandschat Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Provinz des Archipels (mit Ausnahme der Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos), sowie Samos.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Creta.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(49. Türkei.)	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
	n) Das Kaiserliche Konsulat	Russchuk	die Kreise Bela-Rasgrad, Russchuk (Stadt- und Dorf-Kreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna = Drechoviža, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliowo, Tirnowo, Dowltscha, Lufowit, Nikopol, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowiza, Bela = Slatina, Braža, Drechowo, Ferdinando, Bologradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Barna	die Kreise Baltschik, Barna (Stadt- und Dorf-Kreis), Dobritsch, Kurtbunar, Probadia, Eski-Djumaja, Džman-Pazar, Popowo, Prešlaw und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a — o nicht zuständig.
50. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
51. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
52. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Caracas	Venezuela.
53. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Atlanta	die Staaten Nord- und Süd-Karolina, Georgia, Tennessee, Florida und Alabama.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Michigan, Nebraska und Wisconsin.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Denver	Colorado und Utah, sowie die Territorien Neu-Mexico und Arizona.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	New Orleans	Louisiana, Mississippi und Texas.
	f) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island und Virginia.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	California und Nevada.



Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
53. Vereinigte Staaten von Amerika.)	i) Das Kaiserliche Konsulat	Seattle	Oregon, Washington, Idaho, Montana, Wyoming sowie das Territorium Alaska.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	l) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Oklahoma sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	m) Das Kaiserliche Konsulat	St. Paul (Minnesjota)	Minnesota, Nord- und Süd-Dakota.
	n) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	jeweit a — m nicht zuständig.
54. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der unter militärischer Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen).	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
55. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das Ostafrikanische Küstengebiet von dem Uden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
56. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.